

## Satzung des Eishockeyverbandes NRW e.V.

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (auch nachfolgend Verband genannt) führt den Namen „Eishockeyverband NRW“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Mai eines jeden Jahres und endet am 30.April des darauf folgenden Jahres.
- (4) Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Eishockey- Bundes e.V. an.

### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung sowohl des Eishockeysports als auch verwandter und förderlicher Sportarten im Jugend-, Nachwuchs- und Seniorenbereich in kultur- und völkerverbindender Freundschaft sowie in politischer, weltanschaulicher und religiöser Neutralität. Dabei unterstützt der Verein den Breiten- und Leistungssport im Zusammenwirken mit den zugehörigen Verbänden und Organisationen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel - und Sportbetriebs
- die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines leistungsorientierten Trainings - und Spielbetrieb
- den Aufbau eines Trainings - und Übungsprogramms für den Bereich des Eishockeysports
- die Organisation von sportspezifischen und übergreifenden Veranstaltungen
- die Durchführung von allgemeinen und offenen Grundmaßnahmen und Veranstaltungen

- die Beteiligung und Durchführung von Turnieren und Maßnahmen zur Förderung des Eishockeysports im Verbandsgebiet
- die Durchführung und Unterstützung der fachliche Ausbildung der Aus - und Weiterbildung von Mitgliedern und deren Mitarbeitern (z.B. der Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter)
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- die Bekämpfung des Dopings in der Form, dass der Verband in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernder Mittel und Methoden zu unterbinden

Der Verband stellt sich den gesellschaftlichen Veränderungen und übernimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechende Aufgaben. Dies betrifft die Integration in unserem Land, die wir durch geeignete Angebote unterstützen wollen. Eine weitere wesentliche Aufgabe betrifft die vor- und schulsportliche Erziehung, welche wir durch Fachkräfte unserer Mitglieder und aus Verbandspotential entwickeln möchten.

- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband erkennt die Regelung nach Anlage 1 zu § 60 AO in der aktuellen Fassung als maßgeblich für den Verband an und die Satzung nimmt ausdrücklich Bezug auf diese Regelung und macht dieser Regelung zum Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Zum Zweck des Verbandes gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verein kann sich wirtschaftlich betätigen und an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies für die Erreichung des Verbandszwecks förderlich oder erforderlich ist.
- (4) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflö-

sung des Verbandes erhalten sie keine Anteile des Verbandsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Das Verbandsgebiet entspricht den politischen Grenzen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige uneingeschränkt rechtsfähige Vereine werden, die ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eishockeysport betreiben.
- (2) Mitglieder des Verbandes können im Vereinsregister eingetragene, nicht gemeinnützige uneingeschränkt rechtsfähige Vereine werden, die ausschließlich oder in einer Abteilung des Vereins Eishockeysport betreiben. Jedoch dürfen diese Mitglieder nicht durch den Verband unentgeltlich mit Rat und Tat unterstützt werden.
- (3) Die gemeinnützigen Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung durch den Verband eine Bestätigung ihres zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit ihres Vereins vorzulegen. Eine Änderung des Status zur Gemeinnützigkeit hat dieses Mitglied unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. Legt das Mitglied die Bestätigung nicht vor oder wird die Änderung des Status zur Gemeinnützigkeit nicht unverzüglich angezeigt, so behandelt der Verband dieses Mitglied wie ein nicht gemeinnütziges Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, dafür unverzüglich Sorge zu tragen, dass sich durch Gestaltung der Satzung und/oder Einzelverträge ihre Vertretungsorgane und die Mitglieder der Satzung des Verbandes, der Ordnungen des Verbandes (vgl. Regelung zu Wettkampfordnungen), der Entscheidungen der Verbandsorgane zu unterwerfen. Diese Unterwerfung muss sich auch auf die analogen Regelungen des Spitzenverbandes beziehen. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, ihre eigenen Satzungen nebst etwaiger Ordnungen und /oder Einzelverträge an die gel-

tende Fassung der Satzung/Ordnungen des Verbandes und den analogen Regelungen des Spitzenverbandes anzupassen. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, alle Maßnahmen umzusetzen, dass die diszipliniäre Ordnungsgewalt vom jeweiligen Mitglied durch das jeweils vertretungsberechtigte Organ auf das jeweils zuständige Organ des Verbandes übertragen wird. Kommt ein Mitglied den in § 3 Abs. 4 normierten Verpflichtungen nicht nach (auch nur zum Teil nicht nach) kann der Verband das Mitglied mit einem Verbandsverbot belegen.

- (5) Personelle Änderungen im Vorstand eines Mitglieders hat dieses Mitglied dem Verband innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eintragung in das Vereinsregister schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Anmeldung, Ausscheiden der Mitglieder**

- (1) Ein an der Mitgliedschaft interessierter Verein hat seine Anmeldung im Verband schriftlich an den Verband zu richten. Der Anmeldung ist eine Kopie des aktuellen Vereinsregisterauszuges, eine Kopie der aktuellen Satzung des Vereins, eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses und eine Bestätigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des beantragenden Vereins beizufügen. Die vorgenannten Unterlagen kann der die Anmeldung beantragende Verein binnen einer Frist von 6 Wochen nach Anmeldung nachreichen.
- (2) Der Vorstand des Verbandes entscheidet in der nach Antragstellung folgenden Vorstandssitzung darüber, ob der Anmeldung entsprochen wird. Entscheidet der Vorstand gegen die Antragstellung, hat der antragstellende Verein das Recht, die Mitgliederversammlung des Verbandes anzurufen. Dieses Recht hat der antragstellende Verein schriftlich mit einer Begründung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes geltend zu machen. Die schriftliche Geltendmachung dieses Rechts hat der antragstellende Verein an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über diesen Antrag hat die nachfolgende Mitgliederversammlung des Verbandes zu entscheiden, wobei dem antragstellenden Verein kein Teilnahmerecht an dieser Mitgliederversammlung eingeräumt wird.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- a. im Falle der Auflösung des Verbandes
  - b. im Falle des Verlustes der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
  - c. sobald über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird
  - d. im Falle des Ausschlusses
  - e. durch Austritt des Mitgliedes, wobei dieser Austritt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende durch das vertretungsberechtigte Organ des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Verband, dort dem Vorstand, erklärt werden kann.
- (4) Der Verlust der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand des Verbandes festgestellt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge Neranstellungsabgabe**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens 14 Tage nach Versendung der Rechnung über den Mitgliedbeitrag zur Zahlung an den Verband fällig.
- (3) Der Verband erhebt eine Abgabe auf durch seine Mitglieder durchgeführte sportliche Veranstaltungen. Die Abgabe bezieht sich auf die Bruttoeinnahmen aus diesen sportlichen Veranstaltungen. Die Höhe der Abgabe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder verpflichten sich für alle sportlichen Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, spätestens nach 14 Tage nach Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Verband schriftlich abzurechnen und die dann zu ermittelnde Abgabe an den Verband auszuführen. Die Abgabe wird auch für die sportlichen Veranstaltungen geschuldet, welche das Mitglied durch einen Dritten organisieren lässt bzw. ausrichten lässt. Auch für diese Veranstaltungen schuldet das Mitglied die vorgenannte Abgabe.
- (4) Der Verband erhebt Startgebühren, Passgebühren und Genehmigungsgebühren. Ferner ist der Verband berechtigt, etwaige Mitgliedsbeiträge des zuständigen Spit-

zenverbandes auf die Mitglieder anteilig umzulegen. Der Schlüssel zur Umlage wird durch den Vorstand festgelegt.

- (5) Nicht gemeinnützige Mitglieder des Verbandes haben zusätzlich für ausgeführte Leistungen des Verbandes Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Die Gebühren sind durch die Mitglieder spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit bzw. Erhebung durch den Vorstand des Verbandes an den Verband zu zahlen.
- (7) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts für die Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder können nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (8) Erfüllen Mitglieder ihre Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages oder einer Abgabe nicht oder befinden sich Mitglieder mit der Leistung im Schuldnerverzug, so ruhen die Mitgliedsrechte dieses Mitgliedes bis die Verpflichtung des Mitgliedes vollständig erfüllt wird.
- (9) Befindet sich ein Mitglied im Schuldnerverzug mit Mitgliedsbeträgen und Abgaben, so kann der Verband die Erbringung von Leistungen gegenüber dem Mitglied zurückbehalten.
- (10) Der Vorstand des Verbandes kann Mitgliedsbeiträge oder Abgabe im Sinne dieser Regelung erlassen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Verbandes zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Das Vereinsmitglied übt sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus. Diese sind durch das jeweilige Vereinsmitglied zu bestimmen. Hierbei kann das Vereinsmitglied auch Ersatzdelegierte bestimmen. Die Namen der Delegier-

ten bzw. Ersatzdelegierten sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Verband schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht zwei Delegierte bzw. Ersatzdelegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Die in der Mitgliederversammlung entsendeten Delegierten oder Ersatzdelegierten können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jedem Mitglied des Verbandes steht 1 Stimme zu.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht Anfragen, Anträge, Vorschläge und Beschwerden bei dem Vorstand des Verbandes einzureichen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand
  - c. das Spielgericht
  - d. der Kontrollausschuss
  - e. der Regionalrat
- (2) Die Organe des Verbandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Art und Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Spielgerichts werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Eishockeysports in Nordrhein-Westfalen zuständig, die im Rahmen dieser Satzung nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31.08. des Jahres statt, Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Ver-

bandes dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn die im Folgenden bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. in Textform durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Im Falle des Einberufungsverlangens eines Quorums von 1/10 der Mitglieder hat der Vorstand binnen 2 Wochen die Versammlung einzuberufen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt oder diese Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorträgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später oder in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, werden nur zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit zulassen. Gäste zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand des Verbandes auf schriftlichen Antrag oder Antrag in Textform zulassen. Der Vorstand darf Gäste zur Mitgliederversammlung einladen, diesen ist der Zugang zur Mitgliederversammlung zu gewähren. Der Vorstand muss über diese Einladung zur Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder informieren.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde. Diese



Mitgliederversammlung kann im Anschluss an die erste Mitgliederversammlung stattfinden. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Austritt aus dem Deutschen Eishockey- Bundes e.V. erfordert eine Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (11) Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch Delegierte oder Ersatzdelegierte eines anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen. Das vertretende Vereinsmitglied kann maximal 2 Vollmachten eines anderen Vereinsmitgliedes halten und ausüben.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Kassenprüfers,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.
- Satzungsänderungen, die über die Regelung nach § 9 Abs. 9 der Satzung hinaus gehen

### **§ 9 Vorstand/Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden Personen zusammen, dies sind  
  
der Vorsitzende und  
vier stellvertretende Vorsitzende
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind immer 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften oder dem Eingehen einer Verbindlichkeit mit einem Wert höher als 50.000,00 € hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere für folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellen des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
  - Aufnahme von Mitgliedern,
  - Erlass von Ordnungen,
  - Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden.

- (4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die auch fernmündlich einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- (7) Mindestens alle 2 Monate soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Ansonsten finden Vorstandssitzungen nach Bedarf statt. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Vorstand ist befugt aufgrund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampfsaison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände und Ereignisse Regelungen in der Satzung oder der angeschlossenen Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden um vom Verband Schaden abzuwenden. Der Vorstand ist ferner berechtigt, aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Bestimmungen des Spitzenverbandes oder auf Verlangen des Finanzamtes oder des Registergerichts die erforderlichen Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in der folgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

- (10) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Eishockeysport verdient gemacht haben, ehren. Hierzu verleiht der Vorstand Ehrenzeichen in Silber und in Gold.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Kooperationsverträge mit Vereinen zu begründen, die außerhalb des Verbandsgebietes angesiedelt sind. Diesen Vereinen soll die Möglichkeit eingeräumt werden am Spielbetrieb des Verbandes teilzunehmen.

#### **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung alle zwei Jahre mindestens zwei fachkundige Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der nur im Verhinderungsfall eines gewählten Kassenprüfers tätig wird. Die Kassenprüfer und der Ersatzprüfer werden einzeln gewählt.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführungen in formeller und sachlicher Hinsicht, sowie die Prüfung über die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln. Sie legen ihren Bericht dem Vorstand und dem Beirat vor und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### **§ 11 Regionalräte**

- (1) Der Regionalrat hat den Zweck, dass den individuellen Bedürfnissen der jeweiligen Mitgliedsvereine Gehör verschafft wird. Den durch die Mitgliedsvereine zu bestimmenden Mitgliedern des Regionalrates steht das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu. Dort haben die Regionalräte eine beratende Funktion.
- (2) Der Vorstand ordnet die Vereinsmitglieder in Regionen unter der Bezeichnung Region Nord/ Mitte und Süd, zudem soll der Regionalrat auch den Kooperationspartnern offen stehen. Dieses wird dadurch gewährleistet, dass Kooperationspartner seitens des Vorstandes den vorgenannten Regionen zugeordnet wird. Die Kooperationspartner sind zwar keine Mitglieder des Verbandes, ihnen steht jedoch das vorgenannte Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu und zum Entsenden eines Regionalrates zu. Die Einordnung in die verschiedenen Regionen wird den Mitgliedsvereinen mitgeteilt.
- (3) Jedes Vereinsmitglied und jeder Kooperationspartner kann einen Regionalrat bestimmen.

## § 12 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Verbandes können ausgeschlossen werden, wenn
  - a. das Mitglied in grober Weise das Ansehen des Verbandes oder des Eishockeysports geschädigt hat.
  - b. das Mitglied in grober Weise dem Zwecke des Verbandes oder Anordnungen des Verbandes zuwidergehandelt hat.
  - c. das Mitglied die Erfüllung von übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung verweigert
  - d. das Mitglied die Voraussetzungen zur Erlangung und zum Erhalt der Mitgliedschaft ganz oder teilweise verloren hat
  - e. das Mitglied die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht unverzüglich dem Verband mitteilt und/oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die vom Vorstand des Verbandes auferlegten Bedingungen /Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist auch dann zulässig, wenn das zugrundeliegende Verhalten bereits im Sportrechtswege verfolgt und/oder geahndet wurde.
- (3) Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses geschieht durch einen schriftlich begründeten Antrag des Mitgliedes, welches an den Vorstand des Verbandes innerhalb der vorgenannten Frist zu richten ist. Der Antrag hat hinsichtlich der Ausschlusswirkung aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über diesen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

## § 13 Sportrechtsweg/Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten mit Ausnahme von Fragen zu Vergrößerung des jeweils gültigen Anti-Doping-Codes (ADC) der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern bzw. den Mitgliedern seiner Mitgliedsvereine, bei Organstreitigkeiten, bei Streitigkeiten über Beschlüsse der Mitgliedsversammlung

und bei Verstößen gegen die Ordnungen entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, jedoch unter Aufrechterhaltung des Anwendungsbereichs des § 91 GWB- ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit/den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder die Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird. Das Schiedsgericht ist kein Organ des Verbandes. Als ständige Einrichtung im Rahmen der Sportrechtswege des Verbandes führt es die Bezeichnung "Ständiges Schiedsgericht des Eishockeyverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.". Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden, soweit nicht unmittelbar in dieser Satzung geschehen, durch die Schiedsgerichtsordnung (SGO) geregelt. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den verbandsinternen Rechtsweg ausgeschöpft hat und kein Fall der Unterwerfung unter eine Entscheidung vorliegt.
- (3) Der verbandsinterne Rechtsweg wird - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen - durch Aufrufen des jeweiligen Sportgerichts beschritten. Der Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs bedarf es nicht, wenn die in Ziff. 1 genannten Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.
- (4) Erwächst eine Entscheidung des jeweiligen Sportgerichts in Rechtskraft oder ruft der Betroffene das Schiedsgericht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen an, nachdem ihm die mit Gründen versehene Entscheidung des jeweiligen Sportgerichts zugestellt worden ist, oder wird ein Antrag zum jeweiligen Sportgericht wegen Versäumung der Antrags- und/oder Einzahlungsfrist gem. der RO des DEB, bzw. der zuständigen Ordnung des Eishockeyverbandes NRW e.V. als unzulässig verworfen, ist der Betroffene so zu behandeln, als ob er sich der Entscheidung unterworfen hätte; die Anrufung des Schiedsgerichts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass über den Betroffenen vom Verband Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Vereinsstrafen, verhängt worden sind. Die Bestimmungen der ZPO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden entsprechende Anwendung.
- (5) Das Schiedsgericht ist auch- unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs- zum Erlass einstweiliger Verfügungen bzw. einstweiliger Anordnungen - und zwar ohne

- mündliche Verhandlungen - ausschließlich zuständig. §§ 935 ff. ZPO finden entsprechende Anwendung. Hat das Schiedsgericht angeordnet, dass die Partei, welche die einstweilige Verfügung bzw. einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen einer bestimmten Frist Hauptsacheklage zu erheben hat, so hat das Schiedsgericht- ausgenommen bei Streitigkeiten, die ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben - die Sache zur Durchführung des verbandsinternen Rechtswegs (Vorverfahren) an das jeweilige Sportgericht zu verweisen.
- (6) Unbeschadet der Wirkungen einer Entscheidung des Schiedsgerichts gem. Ziff. 4 ist die beschwerte Partei auch gegenüber dem Verband verpflichtet, die Entscheidung des Schiedsgerichts vollinhaltlich zu beachten und zu erfüllen. Verstößt die beschwerte Partei gegen die Verpflichtung, ist der Vorstand des Verbandes berechtigt, den Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- zu ahnden, und zwar unbeschadet der sonstigen Folge, welche sich aufgrund des Verstoßes für die Partei aus dem Satzungswerk des Verbandes ergeben. Bei seiner Ermessensentscheidung hat das Präsidium der Bedeutung des Verstoßes für das Ansehen des Verbandes gegenüber dem Schiedsrichter Rechnung zu tragen.
- (7) Dem Selbstverständnis des Verbandes entsprechend sind alle Verfahrensbeteiligten zur Wahrheit und dazu verpflichtet, vor dem jeweils befassten Gericht auf Ladung zu erscheinen.
- (8) Die Mitglieder des Sportgerichts des Verbandes, der Kontrollausschüsse und des Schiedsgerichts dürfen keine anderen Funktionen im Verband ausüben.
- (9) Ist eine einstweilige Verfügung, die ein von der Anordnung oder Entscheidung eines Organs der Verband erwirkt hat, ungerechtfertigt, so bleibt die Anordnung oder Entscheidung, wegen der die einstweilige Verfügung beantragt worden ist, gleichwohl und von Anfang an wirksam. Davon unberührt bleibt das Recht des Verbandes, Schadenersatz zu verlangen.
- (10) Die Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Vertreter dürfen vor diesem und im Sportrechtsweg niemanden vertreten. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Sportgerichte und der Kontrollausschüsse

**§ 14 Sportrechtsweg/ Spielgericht/ Kontrollausschuss**

- (1) Bei Verstößen von Mitgliedern des Verbandes und/oder deren Einzelmitgliedern gegen die in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmungen, Beschlüssen und Anordnungen und über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Verbandes entscheidet das Spielgericht des Verbandes.
- (2) Gegen die Entscheidung des Spielgerichts ist die Revision zum Schiedsgericht des Verbandes zulässig. Als Vereinsstrafen sind Verwarnungen, Geldbuße bis zu 30.000,00, Spielverlust, Heimspielverbot, Spiel- und Tätigkeitsverbot - auch auf Dauer und Zurückversetzung einer Mannschaft in eine niedrigere Spielklasse zulässig.
- (3) Das Spielgericht des Verbandes entscheidet- vorbehaltlich der Regelung der Rechtsordnung - in der Besetzung von drei Mitgliedern. Die Sitzung des Gerichts wird durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu fünf Mitglieder des Spielgerichts werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied eines Gerichts vorzeitig aus, beruft der Vorstand des Verbandes kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, bestimmen die Mitglieder des Gerichts nach Bestellung des Ersatzmannes, wer kommissarisch die Funktion des Ausgeschiedenen wahrnimmt.
- (5) Das Verfahren vor dem Spielgericht wird durch die Rechtsordnung geregelt. Die Besetzung der Spruchgruppen, die Bestellung der Einzelrichter, die Vertretung sowie die Verteilung der Geschäfte regelt der vom Vorsitzenden erstellte Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan ist für die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder der Gerichte festzulegen. Im Übrigen gilt § 21 e GVG analog. Der Geschäftsverteilungsplan ist in der Geschäftsstelle des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. aufzulegen.
- (6) Die Einhaltung der in Art. 1 Ziff. 1 RO genannten Bestimmung, Beschlüsse und Anordnungen wird durch den Kontrollausschuss überwacht, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stellt der Kontrollausschuss auf Grund eigener Ermittlungen



und/oder Anzeigen von Verbandsinstitutionen, Mitgliedern des Verbandes oder deren Einzelmitgliedern Verstöße gegen die vorstehend genannten Bestimmungen, Beschlüsse und Anordnungen fest, kann er Klage beim Spielgericht erheben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist im verbandsinternen Rechtsweg auch berechtigt, Rechtsmittel einzulegen, sofern er am Verfahren beteiligt war.

- (7) Sieht der Kontrollausschuss keinen Anlass zum Tätigwerden gem. Ziff.6, hat er- unter entsprechender Niederlegung der Gründe - seine Ermittlungen einzustellen. Wurde die Ermittlung durch eine Anzeige veranlasst, hat er die Einstellung mit Gründen dem Anzeigerstatter unverzüglich bekanntzumachen. Im Anschluss daran ist der Anzeigerstatter berechtigt, die zuständigen Organe anzurufen. Die in der RO bestimmten Antragsfristen beginnen für den Anzeigerstatter mit der Zustellung der Einstellungsverfügung zu laufen.
- (8) Der Kontrollausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Für die Wahl und Ersatzbestellung gilt. Ziff. 3 und 4 entsprechend.

### **§15 Fristen, Zustellungen, Widereinsetzung in den vorigen Stand**

Hinsichtlich der Fristen und der Regelungen zur Zustellung nimmt die Satzung Bezug auf die entsprechenden Regelungen des BGB und der ZPO.

### **§ 16 Wettkampfbestimmungen, Ordnungen**

- (1) Sofern die Satzung des Verbandes keine unmittelbare Bestimmung für die tatsächliche Durchführung des Sport - und Spielbetriebs enthält, finden die Bestimmungen des jeweiligen Spitzenverbandes entsprechend Anwendung, insbesondere die Satzung des Deutschen Eishockey - Bundes e.V. und die in § 7 der Satzung des Deutschen Eishockey - Bundes e.V. benannten Ordnungen, Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand bestimmt die Funktionsträger, die die in den nachfolgend genannten Bestimmungen aufgeführten Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Die Durchführung des Eishockeysportbetriebs richtet sich nach den folgenden Ordnungen des DEB:
- a. die Spielordnung und etwaige Sonderbestimmungen hierzu

- b. die Schiedsrichterordnung
  - c. die Trainerordnung
  - d. die Gebührenordnung
  - e. die Rechtsordnung und etwaige Sonderbestimmungen hierzu
  - f. die Geschäftsordnung
  - g. Statutes, by-laws, regulations und offizielles Regelbuch des Internationalen Eishockeyverbandes IIHF
- (3) Vorgenannte Bestimmungen sind Bestandteile dieser Satzung. Die Bestimmungen liegen an der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

### **§ 17 Doping**

- (1) Jede Art und Form des Dopings durch den Missbrauch von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden einschließlich des Blutdopings sind für alle Sportler des Verbandes strikt verboten.
- (2) Der Verband hat das uneingeschränkte Recht, ohne vorherige Ankündigung zu jeder Zeit und an jedem Ort Dopingtests bei allen Mannschaften und Mitgliedern der Auswahlmannschaften und grundsätzlich der Mitglieder des Verbandes durchzuführen.
- (3) Die Durchführung der Dopingtests richtet sich nach den Vorgaben der NADA. Die Kosten der durchgeführten Tests trägt der Verband.
- (4) Der Anti-Doping Code der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) gilt für den Verband und seine Mitglieder verbindlich als Anti-Doping Ordnung.
- (5) Über Fragen/Sanktionen zu positiven Dopingbefunden, Verweigerung von Kontrollen und wegen des Besitzes und des Handelns mit verbotenen Stoffen oder Anwendung von verbotenen Methoden einschließlich des Blutdopings entscheidet das beider Deutschen Institution für Sportgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelt ist.

### **§ 18 Haftungsausschluss**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige

Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haften der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 19 Datenverarbeitung und Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden; der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum Spitzenverband und dessen Mitgliedsverbänden.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Verbandes oder zum Zwecke der Werbung durch den Verband für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der Verband die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes geahndet werden.

- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an Deutschen Eishockey - Bund e.V., die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Eishockeynachwuchses zu verwenden hat.

**§ 21 Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften**

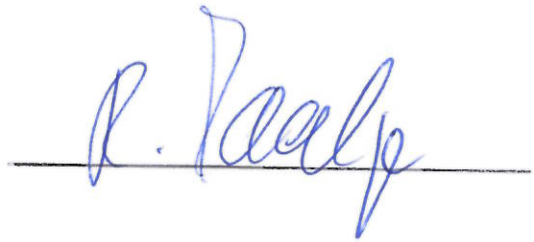
Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2015 beschlossen worden. Die Änderungen aus der Mitgliederversammlung vom 26.06.2017 sind berücksichtigt. Ihre Wirksamkeit tritt erst mit Eintragung im Vereinsregister ein.

Düsseldorf

Datum Unterschriften



---



---